**Fachbegriffe Inklusion**

(in alphabetischer Reihenfolge)

**AO-SF**

Das Kürzel AO-SF steht für „Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung“ bzw. „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke“. Sie wurde in Nachfolge der bis dahin geltenden rechtlichen Regelungen am 29. April 2005 erstmalig erlassen und durch mehrere Verordnungen stetig aktualisiert. Sie regelt die sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen.

**Autismus mit Asperger Syndrom (ASS)**

Der Autismus stellt eine tiefgreifende Entwicklungsstörung mit schwerer Störung des Sozialverhaltens und der Kommunikation dar. Eine leichte Form des Autismus bezeichnet man mit dem Begriff des Asperger-Syndroms. Dieses zeichnet sich häufig dadurch aus, dass eine normale Sprachentwicklung vorliegt. Häufig verfügen diese Kinder über außergewöhnliche Interessen und Inselbegabungen. Anzeichen für diese Einschränkung können sein: Schwierigkeiten, mit anderen Menschen zu kommunizieren, Probleme, Gehörtes und auch Körpersprache richtig zu interpretieren, Einschränkungen in der sozialen Interaktion, stereotype oder ritualisierte Verhaltensweisen, abweichende Verarbeitung von Sinneseindrücken und Wahrnehmungsleistung.

**Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)**

Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung haben oftmals Schwierigkeiten ihre Umwelt angemessen wahrzunehmen oder werden durch familiäre oder soziale Probleme überfordert. Sie verschließen und widersetzen sich der Erziehung so nachhaltig, dass sie im Unterricht nicht hinreichend gefördert werden können und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler gestört oder gefährdet ist. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen Hilfen, um ihre Umwelt anders wahrnehmen, angemessene Verhaltensweisen und ein positives Selbstwertgefühl aufbauen zu können (vgl. § 4 Abs. 4 AO-SF).

**Förderpläne**

Ein Förderplan im Kontext sonderpädagogischer Förderung verdeutlicht, was einzelne Schülerinnen und Schüler bereits können und wo sie noch eine spezielle Förderung benötigen. Es werden individuelle Ziele der geplanten Fördermaßnahmen schriftlich festgehalten und Entwicklungsbereiche berücksichtigt. Sie sind Grundlage aller intentionalen, inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Entscheidungen in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung. In den individuellen Förderplänen wird der Förderbedarf jeder Schülerin und jeden Schülers in den verschiedenen Lern- und Entwicklungsbereichen sowie Unterrichtsfächern beschrieben. Durch die regelmäßige Fortschreibung und Ausweitung der so gewonnenen Erkenntnisse werden die individuellen Förderpläne evaluiert und weiterentwickelt. Der Förderplan soll die Lehrerinnen und Lehrer dabei unterstützen, stärker auf die Individualität der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einzugehen. Wird ein Kind „zieldifferent“ unterrichtet (siehe Stichwort), ergänzt der Förderplan die Lehrpläne, die für „zielgleich“ zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler gelten.

**Hören und Kommunikation (HK)**

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation ist das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt. Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können. Schwerhörigkeit liegt hingegen vor, wenn Schülerinnen und Schüler trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufnehmen können und erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht (vgl. § 7 AO-SF).

**Körperliche und motorische Entwicklung (KME)**

Körperliche und motorische Beeinträchtigungen können sich unmittelbar auf viele Entwicklungsbereiche auswirken, z.B. auf die Sicherheit in der Körperkontrolle, bewusste Körperkenntnis und Steuerung des Körpergefühls, Körperorientierung und den Aufbau von Bewegungsmustern.  Das schulische Lernen ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt. (vgl. § 6 AO-SF).

**Lernen als Förderschwerpunkt (LE)**

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit dem Förderbedarf Lernen haben Beeinträchtigungen im Lern- und Leistungsverhalten, sowie häufig Probleme mit der Wahrnehmung, der Merkfähigkeit, der Aufmerksamkeit, dem Lerntempo oder der Ausdrucksfähigkeit.  Die Lern- und Leistungsausfälle sind schwerwiegender, umfänglicher und langandauernder Art. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen Unterstützung beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls und einer realistischen Selbsteinschätzung (vgl. § 4 Abs. 2 AO-SF).

**Diese Schülerinnen und Schüler werden zieldifferent (siehe dort) unterrichtet und erhalten keine Zeugnisnoten, sondern individuell formulierte Förderpläne und entsprechende Zeugnisse.**

**Nachteilsausgleich**

Der Nachteilsausgleich zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Dadurch wird ihnen ermöglicht, ihr Potential zu entfalten und die gleiche Leistung zu erbringen wie Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Leistungsanforderungen bleiben jedoch gleich, so dass der Nachteilsausgleich keine Bevorzugung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung darstellt. Allerdings kann im Bereich einer Lese-Rechtschreib-Schwäche vorübergehend die Bewertung der Leistung im Lesen bzw. Rechtschreiben zurückhaltend gewichtet werden.

Nähere Informationen zum Nachteilsausgleich enthält der [LRS-Erlass](https://bass.schul-welt.de/280.htm).

**Sehen (SE)**

Bei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen ist das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderungen schwerwiegend beeinträchtigt. Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Schülerinnen und Schüler auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen.

Eine Sehbeeinträchtigung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Nah- und Fernvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung vorliegt. (vgl. § 8 AO-SF).

**Sprache (SQ)**

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache sind in ihrer Kommunikation beeinträchtigt. Der Gebrauch der Sprache ist nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden und kann nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden. Es fällt den Schülerinnen und Schülern oftmals schwer, mit Anderen sprachlichen Kontakt aufzunehmen und ihre Gedanken, Wünsche und Gefühle zum Ausdruck zu bringen. Die Beeinträchtigungen im sprachlichen Bereich können auch Auswirkungen auf die personale und soziale Entwicklung, das schulische Lernen und das individuelle Erleben haben. Sprache ist dabei als pädagogische Maßnahme abzugrenzen von einer therapeutischen, logopädischen Förderung, die aufgrund einer medizinischen Diagnose erfolgt. (vgl. § 4 Abs. 3 AO-SF).

**Zeugnisse / Leistungsbewertung**

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an der sonderpädagogischer Unterstützung in den zieldifferenten Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beurteilt. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf in beschriebener Form die Ergebnisse des Lernens sowie den individuellen Anstrengungen und Lernfortschritten. Abweichend kann die Schulkonferenz beschließen, dass ab Klasse 4 die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die erbrachten Leistungen den jeweiligen Anforderungen der vorherigen Jahrgangsstufe der Grundschule oder Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen. (vgl. § 32 AO-SF)

**Zieldifferente Förderung**

Es gibt Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer nachhaltigen Lernstörung nicht in der Lage sind, die in den Lehrplänen für die einzelnen Unterrichtsfächer formulierten Ziele zu erreichen, die also nicht „zielgleich“ unterrichtet werden können. Diese Schülerinnen und Schüler werden dann „zieldifferent“ unterrichtet. **Grundlage für die zieldifferente Förderung sind individuelle Förderpläne, die von den Lehrkräften (darunter auch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung) für diese Schülerinnen und Schüler erstellt werden.** Zudem können eine erfolgreiche Förderung und eine entsprechende persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler dazu führen, dass einige von ihnen wieder an den Unterricht der allgemeinen Schulen herangeführt werden und sie letztendlich doch „zielgleich“ den Hauptschulabschluss und eventuell in der Folge weitere Abschlüsse erreichen können.